

§1 Grundlegende Bestimmungen

1. Vertragsgrundlage für als von uns (Koch Bedachungen) als Auftragnehmer übernommene Geschäftsbeziehungen sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen sind auch Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Firma Koch Bedachungen (nachstehend kurz „Dachdecker“ oder „Dachdeckerei“ genannt).
2. Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr – sofern nicht anders vereinbart - mit privaten (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie finden keine Anwendung bei einer Vergabe nach VOB/A.
3. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Einbeziehung gegebenenfalls vom Auftragnehmer verwendeter eigener Bedingungen widersprochen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
4. Der Kunde versichert mit Absenden seiner Bestellung die AGB gelesen und verstanden zu haben. Weiterhin versichert er mit Absenden seiner Bestellung im vollen Umfang geschäftsfähig zu sein bzw. die Bestellung mit Wissen und Genehmigung seiner gesetzlichen Vertreter getätigt zu haben.
5. Die Firma Koch Bedachungen ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller eventuellen Anlagen mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Vorher eingehende Aufträge werden nach den dann noch gültigen alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeitet.
6. Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Unternehmer bzw. Auftraggeber auszuführenden Auftrag sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen in Textform oder in elektronischer Form erfolgen.

§2 Ausführungsfristen

1. Die Leistungsausführung erfolgt nach gesonderter Terminabsprache unter Berücksichtigung der betrieblichen Kapazitäten sowie der Witterungsbedingungen.
2. Sämtliche Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Belieferung des Dachdeckers mit den benötigten Materialien, Waren und ergänzenden Dienstleistungen (z.B. Gerüstbau, Entsorgung). Im Falle fehlender rechtzeitiger und richtiger Belieferung, die nachweislich ohne Verschulden des Dachdeckers eingetreten sind, verlängert sich die Ausführungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

3. Das gleich gilt bei Verzögerung der Ausführung infolge Streiks, Aussperrung oder hoheitlichen Handeln (z.B. in Zusammenhang mit benötigten Sondernutzungserlaubnissen).
4. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, soweit zusätzliche Leistungen beauftragt werden und/oder der Dachdecker durch Umstände aus der Risikosphäre des Auftraggebers an der Leistungsausführung gehindert ist.
5. Gegeben Falls ist Koch Bedachungen bei bauseits bedingten Terminverzögerungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich zugesagte Fristen, so kann der Auftraggeber schriftlich unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mindestens drei Wochen setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftraggeber die Rechte nach § 5, Ziffer 4, VOB/B in Verbindung mit § 8, Ziffer 3, VOB/B hat.
7. Im Übrigen haftet die Dachdeckerei nur für ihr nachweislich schuldhaft anzulastende Verzögerungen. Ersetzt wird der nachgewiesene unmittelbare Schaden.

§3 Witterungsbedingungen

1. Witterungsbedingte Einschränkungen der Arbeitsmöglichkeiten, die die Qualität der Arbeiten beeinflussen können, sind vom Dachdecker nicht zu vertreten.
2. Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.
3. Müssen die Leistungen vor Fertigstellung unvorhergesehen unterbrochen werden, so wird der Dachdecker dem Kunden mitteilen, ob Maßnahmen zum provisorischem Witterungsschutz zum Schutz des Baukörpers erforderlich sind und welcher zusätzliche finanzielle Aufwand für diese Maßnahmen anfällt.
4. Beauftragt der Kunde die Maßnahmen führt der Dachdecker den Witterungsschutz aus. Erklärt der Kunde, dass der vorläufige Witterungsschutz nicht ausgeführt werden soll, wird der Dachdecker auf die Risiken dieser Entscheidung hinweisen und den Witterungsschutz nicht ausführen.
5. Erklärt sich der Kunde nicht oder ist nicht zu erreichen, ist der Dachdecker bei drohenden Nachteilen berechtigt nach den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Geschäftsführung ohne Auftrag zu verfahren.
6. Maßnahmen zusätzlicher Art, um die Arbeiten trotz Witterungsbedingter Behinderung fortzusetzen oder aufzunehmen, sind zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

§4 Mitbenutzung an der Baustelle

1. Es wird dem Auftragnehmer das Recht zugestanden, vorhandene Gerüste und Lagerplätze kostenlos zu benutzen sowie Wasser und Strom zu entnehmen.
2. Für Verunreinigungen, die bei bituminösen Arbeiten nicht zu vermeiden sind, wird nicht gehaftet.

§5 Angebote, Kostenvoranschläge, Preise

1. Der Vertrag kommt mit Koch Bedachungen zustande, dessen Inhaber Robin Koch ist.
2. Angebotstexte und Zeichnungen bleiben geistiges Eigentum des Dachdeckers und dürfen ohne Ihre Zustimmung nicht anderweitig verwendet oder weitergegeben werden.
3. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an den Unternehmer herauszugeben. Bei von ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Verbraucher bzw. der Auftraggeber auf Schadensersatz.
4. Die Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche, am Tag der Abrechnung gültige Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.
5. An das Angebot hält sich die Dachdeckerei 18 Werktage gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die in dem Angebot bzw. im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise für die Dauer von drei Monaten nach fristgerechter Auftragserteilung (Vertragsabschluss). Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gilt auch, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Vertragsabschluss vorgesehen ist. Bei Metallen (Kupfer etc.) gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung.
6. Sollte sich der Einkaufspreis / Marktpreis für benötigte Materialien des Angebots zum Zeitpunkt des Einbaus gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung um mehr als 5 % nachweislich erhöht oder reduziert haben, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position.
7. Maßgebend für Mengen- und Größenangaben ist das örtliche Aufmaß.
8. Zusätzliche im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Arbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden oder nach den Umständen notwendig sind, werden gesondert berechnet.
9. Sagen dem Auftraggeber zur Verarbeitung vereinbarte Materialien nicht zu und müssen diese zurückgenommen werden, so geht der Mehraufwand zu Lasten des Auftraggebers. Sonderstücke oder Sonderanfertigungen, die nicht marktgängig sind, müssen voll bezahlt werden, wenn eine andere Verwendung nicht möglich ist.
10. Soweit keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, sind alle Preise der Dachdeckerei unter der Annahme kalkuliert, dass freier Zugang zur Baustelle und den Arbeitsbereichen besteht, Materialien mit maschinellen Hilfsmitteln an die Arbeitsbereiche herangebracht werden können und die Leistungsausführung zusammenhängend ohne Unterbrechungen erfolgt.
11. Erweisen sich diese Annahmen, ohne dass dies für den Dachdecker bei Vertragsschluss erkennbar war, als unzutreffend, kann der Dachdecker für den jeweiligen Mehraufwand eine zusätzliche Vergütung entsprechend dem Mehraufwand verlangen.
12. Für vom Auftragnehmer angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass der Auftragnehmer spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der entsprechenden Arbeit dem Auftraggeber die erhöhten Stundensätze mitgeteilt hat.

§6 Teilabnahme und Abschlagszahlungen

1. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme fertiggestellter Schichten von Dachdeckungen und Dachabdichtungen sowie bei sonstigen in sich abgeschlossenen Bauteilen. Insbesondere besteht ein Anspruch auf Teilabnahme für Dampfsperren, die während der Bauphase die Funktion einer Notabdichtung übernehmen. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB.
2. Ab Teilabnahme wird vermutet, dass Verschlechterungen des abgenommenen Bauteils vom Dachdecker nicht zu vertreten sind sondern in die Risikosphäre des Auftraggebers fallen.
3. Der Dachdecker ist berechtigt Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt zu stellen. Die Abschlagsrechnungen können entweder gemäß §632a BGB als Aufstellung erstellt werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der bereits erbrachten Leistung und der auf sie entfallenden Vergütung ermöglicht.
4. Alternativ ist der Dachdecker berechtigt die nachfolgend genannten Prozentsätze bezogen auf die gesamte Auftragssumme als Abschläge wie folgt gegen Rechnungsstellung zu verlangen:
 - 5% nach Einrichtung der Baustelle
 - 10% nach Abriss und Abfuhr der alten Dacheindeckung bzw. Abdichtung
 - 20% nach vollständiger Lieferung und Übereignung des Eindeckungsmaterials
 - 20% nach Ausführung der Dämmung einschließlich Luftdichtheitsschicht und eventuellem Unterdach
 - 20% nach Ausführung der Dacheindeckung bzw. Abdichtung
 - 10% nach Montage aller Einrichtungen zur Ableitung von Niederschlagswasser.
5. Abschlagsrechnungen sind sofort fällig und sofort zahlbar. Jedoch spätestens nach acht Werktagen nach Rechnungszugang. Dieses gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen.

§7 Abnahme

1. Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme. Im Übrigen gilt § 640 BGB. Nimmt der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Mitteilung über die Fertigstellung ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch bei Nutzung der Anlage.
2. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung nutzt oder in Betrieb nimmt, ohne innerhalb von 5 Werktagen schriftlich wesentliche Mängel anzuzeigen.
3. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden (§ 640 Abs. 2 BGB).

§8 Leistungsermittlung und Vergütung

1. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig. § 650g Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Die Zahlung ist ohne Abzug spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Nach Fristablauf tritt Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
2. Skonto-Abzüge werden nicht akzeptiert. Unberechtigte Skontoabzüge werden auf Kosten des Auftraggebers nachgefordert.
3. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so ist der Unternehmer berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 40,00 Euro zzgl. MwSt zu erheben. Darüber hinaus behält sich der Unternehmer das Recht vor, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 6,5 % p.a. zu berechnen.
4. Neben der Mahngebühr und den Verzugszinsen können weitere durch den Verzug entstandene Kosten (z. B. Inkassokosten) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, sofern diese durch den Verzug notwendig wurden.
5. Das Recht Forderungen abzutreten bleibt vorbehalten.
6. Der Auftraggeber hat die Höhe von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht, soweit es sich um das gleiche Vertragsverhältnis handelt. Das gilt sinngemäß auch für etwaige Aufrechnungsansprüche.

§9 Aufmaß

Haben die Parteien eine Abrechnung nach Aufmaß vereinbart, so gelten folgende Regelungen:

1. Das Maß der fertigen Oberfläche des hergestellten Werkes ist für alle funktionstragenden Schichten des Bauteils maßgeblich.
2. Bei Dachdeckungen bedeutet dies, dass alle Schichten unter der Dachdeckung wie z.B. Traglattengerüst, Konterlatten, Unterdach, Schalung, Dämmung und Dampfsperre nach der geometrischen Fläche der Dachdeckung abgerechnet werden.
3. Bei Dachabdichtungen ist die Fläche der obersten Abdichtungslage für alle weiteren funktionstragenden Schichten wie z.B. Oberflächenschutz, Dämmung, Trennlage, Dampfsperre maßgeblich.
4. § 10 Abs. 4 dieser AGB findet Anwendung.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Überprüfung von Maßen im Pauschalpreisvertrag gemäß § 5 Abs. 11 dieser AGB entsprechend.

§10 Besondere Vergütungsverpflichtungen

1. Zur Erfüllung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft erforderliche Gerüste und Vorkehrungen werden nach der DIN 18 338 gesondert berechnet.
2. Wurde der Dachdecker zur Abgabe eines Kostenvoranschlages mit Leistungsverzeichnis – ohne vorausgegangene umfassende Ausschreibung durch den Auftraggeber – aufgefordert und kommt es nicht zum Auftrag, sind dem Auftragnehmer die anfallenden Kosten zu erstatten.
3. Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung nach den vertraglichen Vereinbarungen.

4. Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß gemäß ATV VOB/C-Norm. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelten Teilflächen (sogenannte Aussparungen) wie z. B. Fenster- und Türöffnungen, Lüftungsöffnungen, werden diese Flächen bis zu einer Größe von 2,5 m² übermessen. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt.

§11 Widerrufsrecht

1. Verbrauchern steht das gesetzliche Widerrufsrecht, wie in der Widerrufsbelehrung beschrieben, zu.
2. Unternehmern wird kein freiwilliges Widerrufsrecht eingeräumt.

§12 Aufrechnungsverbot

1. Der Auftraggeber kann die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers nicht mit Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen aufrechnen. Es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
2. Gegenseitige Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis sind vom Aufrechnungsverbot ausgenommen.

§13 Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

1. Soweit der Dachdecker im Rahmen seiner Leistungen auch Lieferungen erbringt, bleiben alle von ihm gelieferten Waren und Materialien bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen des Dachdeckers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis oder bis zum Einbau in ein Bauwerk Eigentum des Dachdeckers, es sei denn der Dachdecker bietet die Übereignung ausdrücklich an.
2. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z. B. bei Weiterverkauf des Objektes) in Höhe der Forderung des Dachdeckers an diesen ab.
3. Erwächst dem Kunden aus den erbrachten Leistungen des Dachdeckers eine Forderung gegen Dritte, tritt der Auftraggeber diese Forderung zur Sicherung der Ansprüche des Dachdeckers auf Bezahlung erbrachter Leistungen in Höhe des Anspruches des Dachdeckers für die erbrachte Leistung ab.
4. Erwachsen dem Auftraggeber aus den erbrachten Leistungen des Dachdeckers Forderungen gegen mehrere Personen (z.B. aus dem Verkauf von Wohnungen eines vom Dachdecker gedeckten Hauses), so erstreckt sich die Sicherungsabtretung auf alle Forderungen des Auftraggebers.
5. Die Höhe des abgetretenen Betrages reduziert sich jedoch insoweit, als dass der abzutretende Betrag gleichmäßig auf alle Personen verteilt wird, gegen die dem Kunden Forderung aus den Leistungen des Dachdeckers erwachsen.
6. Der Kunde ist berechtigt vor dem Zeitpunkt der Abtretung durch einseitige Erklärung einen anderen geeigneten Verteilungsmaßstab für die Abtretung zu definieren, insbesondere nach der Quote von Miteigentumsanteilen im Falle von Käufern von Wohnungen.

7. Der Dachdecker ist zur Rückabtretung verpflichtet, sofern seine Ansprüche anderweitig ausreichend gesichert sind, insbesondere wenn eine ausreichende Sicherheit gemäß §650f BGB gestellt wird.
8. Für Unternehmer gilt ergänzend: Koch Bedachungen behält sich das Eigentum an dem Produkt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Auftragsgeber darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterveräußern; sämtliche aus diesem Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt er – unabhängig von einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer neuen Sache - in Höhe des Rechnungsbetrages an den Dachdecker im Voraus ab, und der Dachdecker nimmt diese Abtretung an. Der Auftragsgeber bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, Koch Bedachungen darf Forderungen jedoch auch selbst einziehen, soweit Der Auftragsgeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die dem Dachdecker zustehenden Sicherheiten wird der Dachdecker auf Verlangen des Auftragsgebers insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§14 Mängelrechte – Verjährung

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Vertrages.

§15 Gewährleistung und verschiedene Haftungen

1. Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt, hierfür übernimmt er die Gewähr.
2. Bei Reparaturarbeiten bezieht sich die Gewährleistung nur auf die unmittelbar ausgeführte Leistung. Die Gewährleistung beschränkt sich in jedem Falle der Höhe nach auf die Auftragssumme.
3. Während der Gewährleistungszeit sowie im Rahmen von Wartungsverträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Veränderungen – gleich welcher Art – an der vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeit oder am Dach schlechthin (z.B. Antennenanbau oder sonstige Arbeiten nachfolgender Handwerker) vorgenommen werden.
4. Für Beschädigungen der Leistung, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung, Bearbeitung durch Dritte oder durch sonstige nicht durch vom Auftragnehmer zu vertretenen Umständen hervorgerufen sind, haftet dieser nicht.
5. Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgrechtem Gebrauch und/oder natürlicher Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dieses gilt insbesondere für alle elektrischen/mechanischen Antriebsteilen von Lichtkuppelöffnungen, Dachfensteranlagen, etc.
6. Beginnend mit der Abnahme gilt die einjährige Verjährungsfrist nach § 13, Ziffer 4, VOB/B.
7. Hemmung und Unterbrechung des Verjährungsablaufes beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nachzubessernden Teil der Leistung.

8. Im Übrigen gilt die Verjährungsfrist gem. § 634 a BGB wie folgt:

- Zwei Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten (Arbeiten, die nicht die Gebäudesubstanz betreffen.).
- Fünf Jahre bei Neubauarbeiten und Arbeiten, die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind (z. B. Grundsanierung) oder Arbeiten, welche die Gebäudesubstanz betreffen.
- Die Gewährleistung für verbaute Elektroprodukte richtet sich nach den Angaben des jeweiligen Herstellers.
- Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für entsprechende verbaute Elektroprodukte anderer Hersteller und haftet im Falle eines Mangels des Elektroproduktes nicht.

9. Soweit der Auftrag auch den Verkauf beweglicher Sachen (z. B. Geräte, Ersatzteile) umfasst, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht bei Übergabe an den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit Übergabe an den Transportdienstleister über (§ 447 BGB).
- Eigentumsvorbehalt gilt gemäß Abschnitt § 13.
- Mängelansprüche richten sich nach § 14.
- Für den Verkauf von Neuware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

10. Auf Schadensersatz haftet der Dachdecker – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Koch Bedachungen nur bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In letzterem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§16 Rücktritt vom Vertrag

1. Der Verbraucher bzw. der Auftraggeber verpflichtet sich, alle gemäß dem Vertrag vereinbarten Anzahlungen und Abschläge fristgerecht und in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten.
2. Falls der Verbraucher bzw. der Auftraggeber mit der Zahlung von Anzahlungen oder Abschlägen in Verzug gerät und die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Mahnung durch den Unternehmer erfolgt, behält sich der Unternehmer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Unvorhersehbare Ereignisse besonders schwerwiegender Art, die auf den Betrieb des Auftragnehmers einwirken und die dieser nicht schuldhaft zu vertreten hat, berechtigen ihn, vom Vertrag ohne Schadenersatzleistung zurückzutreten.
4. Veränderungen in der Vermögenslage des Auftraggebers, die zu einer erkennbaren Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers führen, berechtigen den Dachdecker, die Arbeiten einzustellen und über die ausgeführten Leistungen eine Schlussabrechnung zu erteilen.

5. Der Rücktritt vom Vertrag erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verbraucher bzw. den Auftraggeber und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
6. § 7 Abs. 4 findet Anwendung.
7. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag gemäß dieser Klausel hat der Verbraucher bzw. der Auftraggeber keinen Anspruch auf bereits erbrachte Dienstleistungen oder gelieferte Waren. Des Weiteren kann der Dachdecker zusätzliche Schadensersatzansprüche geltend machen, sofern dies durch geltendes Recht erlaubt ist oder durch schon erbrachte Leistungen gerechtfertigt ist.
8. Diese Klausel berührt nicht das Recht des Unternehmers, andere gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, die ihm aufgrund von Vertragsverletzungen des Verbrauchers bzw. des Auftraggebers zustehen.

§17 Gerichtsstand/Rechtswahl

9. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
10. Ist der Auftragnehmer Kaufmann oder verfügt er über keinen inländischen Gerichtsstand, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz des Dachdeckers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Dem Dachdecker steht es trotzdem frei, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
11. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§18 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden vom Unternehmer ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften (DSGVO, BDSG) verarbeitet. Der Auftraggeber wird darüber informiert, dass seine Daten zur Auftragsabwicklung elektronisch gespeichert und gegebenenfalls an beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer, Versanddienstleister) übermittelt werden.
2. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung auf unserer Website enthalten.
3. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie ggf. Art. 6 Abs. 1 lit. c und f DSGVO.

§19 Schlichtungsverfahren (Allgemeine Informationspflicht, § 36 VSBG)

Im Falle von Streitigkeiten aus mit unserer Firma Koch Bedachungen geschlossenen Verträgen findet gegenüber Verbrauchern das Verfahren zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht statt.

§20 Informationspflicht nach Entstehung der Streitigkeit, § 37 VSBG

Die für Koch Bedachungen zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die

Universalschlichtungsstelle des Bundes - Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
Telefon: +49 7851 7957940
Telefax: +49 7851 7957941
Internet: www.universalschlichtungsstelle.de
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Koch Bedachungen beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren vor der zuvor genannten Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

§21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.